

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Olga Fritzsche (DIE LINKE) vom 06.05.24

und Antwort des Senats

Betr.: Entwicklung der sogenannten Wohnkostenlücke in Hamburg 2024

Einleitung für die Fragen:

Wer auf Bürgergeld oder Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angewiesen ist, kann je nach Einzugsgebiet sogenannte Kosten der Unterkunft (KdU) beantragen. Demnach übernimmt die Stadt die Bruttokaltmiete, das heißt die Miete und Nebenkosten innerhalb einer sogenannten Angemessenheitsgrenze. Insbesondere in Ballungsräumen stellen der Mangel an Wohnraum und die explodierenden Mieten ein massives Problem dar. Seit März 2024 wurden auf Grundlage des Mietspiegels 2023 die Kosten der Unterkunft in Hamburg angehoben. Die durchschnittliche Mieterhöhung in Hamburg lag demnach bei rund 5,8 Prozent. Die Kosten der Unterkunft wurden bei Ein-Personen-Haushalten um rund 5,5 Prozent, von 543,00 Euro auf 573,00 Euro, bei Zwei-Personen-Haushalten um rund 5,2 Prozent, von 659,40 Euro auf 693,60 Euro und bei Drei-Personen-Haushalten sogar nur um rund 4 Prozent, von 780 Euro auf 813 Euro angehoben.

Dabei besteht seit Jahren in Hamburg bei rund 12.500 Bedarfsgemeinschaften eine sogenannte Wohnkostenlücke von rund 90 Euro monatlich, welche aufgrund der hohen Mieten von den Haushalten selbst aufgebracht werden müssen. In rund 4.000 von der Wohnkostenlücke betroffenen Haushalten leben Kinder, etwa 2.500 davon sind alleinerziehend.

Auch wenn die Stadt für besonders durch hohe Mieten belastete Stadtteile eine Überschreitung der Angemessenheitsgrenze von 10 Prozent zulässt, deckt die neue Anhebung der KdU die tatsächlichen Kosten nicht annähernd. Im ersten Jahr des Bezuges von Bürgergeld wird die „Angemessenheit“ der Kosten der Unterkunft nicht geprüft.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Für die sich aus der Statistik ergebende Differenz zwischen den tatsächlichen und den von Jobcenter team.arbeit.hamburg beziehungsweise den Grundsicherungs- und Sozialämtern als angemessen übernommenen Unterkunfts-kosten kann es verschiedene Gründe geben. Diese werden in der Statistik nicht abgebildet. So kommen neben der gegebenenfalls nicht vollständigen Übernahme der Wohnkosten durch Jobcenter team.arbeit.hamburg beziehungsweise das Grundsicherungs- und Sozialamt auch andere, in der operativen Erfassung liegende Gründe infrage.

Beispielsweise sind in den Mieten teilweise auch Stromkosten enthalten. Diese sind dem Regelbedarf zuzuordnen und daher nicht als Unterkunfts-kosten zu übernehmen und herauszurechnen. Des Weiteren sind Unterkunfts-kosten teilweise nicht zu berücksichtigen, weil es sich bei einem Teil der Fläche um Geschäftsräume handelt, eine Teilfläche untervermietet ist oder nicht leistungsberechtigten Haushaltsmitgliedern größere Flächen zustehen. Ferner werden Nebenkostenerstattungen häufig als Reduzierung

der anerkannten Kosten der Unterkunft erfasst, ohne die tatsächlichen Unterkunftskosten für den betreffenden Monat ebenfalls anzupassen (vergleiche BT-Drs. 19/31600, Frage 3, Absatz 3, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/316/1931600.pdf>). Diese nur beispielhaft genannten Konstellationen führen dazu, dass in der statistischen Erfassung eine Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten Unterkunftskosten auftritt. Gleichwohl bestehen in diesen Konstellationen keine ungedeckten Unterkunftsbedarfe.

Des Weiteren lässt sich aus der Statistik nicht ableiten, dass Haushalte, bei denen nur die angemessenen Unterkunftskosten übernommen werden, nur deshalb in der kostenunangemessenen Unterkunft verbleiben, weil sie keine preisangemessene Wohnung finden. Die Gründe, preisunangemessenen Wohnraum anzumieten beziehungsweise in einem solchen zu verbleiben, können vielfältig und von gänzlich anderen Faktoren als dem Wohnungsangebot beeinflusst sein. Ferner lässt sich aus der Statistik nicht ableiten, dass die nicht übernommenen Unterkunftskosten von den betroffenen Haushalten vollständig aus dem Regelsatz finanziert werden. So können diese auch aus einem dem Freibetrag unterfallenden Einkommen oder Vermögen gezahlt werden (siehe dazu auch Drs. 22/9482 – Bericht des Ausschusses für Soziales, Arbeit und Integration vom 26.09.2022 und Stellungnahme zur Drs. 22/14921 vom 10.04.2024).

Der sogenannte Stadtteilzuschlag in Höhe von 10 Prozent wird gewährt, wenn sich die Unterkunft in einem Stadtteil befindet, in dem weniger als 10 Prozent nach dem SGB II oder SGB XII leistungsberechtigte Personen wohnen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften von Jobcenter team.arbeit.hamburg (Jobcenter) wie folgt:

Frage 1: *Wie viele Bedarfsgemeinschaften, die auf Kosten der Unterkunft angewiesen sind, gibt es derzeit in Hamburg? Wie viele waren es Ende 2023? Bitte auflisten nach Bürgergeld, Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.*

Antwort zu Frage 1:

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften beziehungsweise der Haushaltsgemeinschaften, die auf Transferleistungen für die Bedarfe für Unterkunft angewiesen sind, können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Tabelle 1

Leistungsart nach Sozialgesetzbuch (SGB)	Dezember 2023	2024
SGB II, Bürgergeld*	94.076	94.689 ¹⁾
SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt**	2.521 ²⁾	2.468 ²⁾
SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**	43.658 ²⁾	43.440 ²⁾

* Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

** Quelle: Management Informationssystem der Sozialbehörde

1) Berichtsmonat Januar 2024. Endgültige Daten liegen erst nach einer Wartezeit von drei Monaten vor.

2) Berichtsmonat März 2024, tagesaktuelle Daten, Stand 08.05.2024.

Frage 2: *Wie viele Bedarfsgemeinschaften haben seit dem 01.01.2024 eine Aufforderung zur Mietkostensenkung erhalten? Bitte auflisten nach Bürgergeld, Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.*

Frage 3: *Für wie viele Bedarfsgemeinschaften ist im Jahr 2024 die sogenannte Karenzzeit ausgelaufen und wie viele waren es in 2023? Bitte auflisten nach Bürgergeld, Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.*

Frage 4: *Wie viele der von der auslaufenden Karenzzeit betroffenen Bedarfsgemeinschaften haben in 2024 eine Aufforderung zur Mietkostensenkung erhalten und wie viele waren es in 2023? Bitte auflisten nach Bürgergeld, Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.*

Frage 5: *In wie vielen Fällen wurde die zehnprozentige Überschreitung der Angemessenheitsgrenze geltend gemacht? Bitte nach Bedarfsgemeinschaftsgröße und Monaten seit Juni 2023 gliedern und zudem nach Bürgergeld, Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.*

Antwort zu Fragen 2 bis 5:

Die zur Beantwortung benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung/-auswertung von knapp 152.000 Leistungsakten ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 6: *In wie vielen Bedarfsgemeinschaften leben Kinder? Bitte gesondert aufschlüsseln nach Anzahl der Kinder sowie Alleinerziehendenhaushalten. Bitte auflisten nach Bürgergeld, Hilfe zum Lebensunterhalt sowie bei Grundsicherung bei Erwerbsminderung.*

Antwort zu Frage 6:

Die Zahl der Bedarfs- beziehungsweise Haushaltsgemeinschaften, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen und in denen Kinder (Personen unter 18 Jahren) leben, können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 2: Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)

Leistungsart Haushaltsgröße	Bedarfsgemeinschaften mit Kindern		Bedarfsgemeinschaften mit einem Erwachsenen und minderjährigen Kindern (Alleinerziehende)	
	SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt	SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt	SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
2 Personen	166	257	166	257
3 Personen	69	156	49	62
4 Personen	19	54	13	15
5 Personen	4	16	1	4
6 Personen	1	9	0	1
7 Personen	1	4	0	1
8 Personen und mehr	0	2	0	0
Gesamt	260	498	229	340

Quelle: Management Informationssystem der Sozialbehörde, Berichtsmonat März 2024 (tagesaktuelle Daten, Stand 08.05.2024)

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften, die Bürgergeld beziehen und in denen Kinder (Personen unter 18 Jahren) leben, kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 3: Bürgergeld (SGB II)

Bedarfsgemeinschaft(BG)-Typ	Kinder unter 18 Jahren
In Alleinerziehende-BG	33.472
mit einem Kind	10.141
mit zwei Kindern	12.000

Bedarfsgemeinschaft(BG)-Typ	Kinder unter 18 Jahren
mit drei und mehr Kindern	11.331
In Partner-BG mit Kindern	31.609
mit einem Kind	4.832
mit zwei Kindern	9.764
mit drei und mehr Kindern	17.013

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Stand Dezember 2023)

Frage 7: *Wie hoch ist die sogenannte bestehende Wohnkostenlücke der Haushalte beziehungsweise die Differenz zwischen der Angemessenheitsgrenze der KdU und der tatsächlichen Miete? Bitte auflisten nach Größe der Bedarfsgemeinschaft und Mietdifferenz von bis zu 20 Euro, bis zu 50 Euro, bis zu 90 Euro, über 90 Euro. Bitte auflisten nach Bürgergeld, Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.*

Antwort zu Frage 7:

Siehe Vorbemerkung und Antwort zu 2 bis 5.